

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Verordnungsblatt des Großherzoglich-Badischen Oberschulrats 1908**

11 (1.6.1908)

# Verordnungsblatt

des

## Großherzoglichen Oberschulrats.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 1. Juni

1908.

### Inhalt.

#### Landesherrliche Entschliehung.

**Verordnung und Bekanntmachung des Großherzoglichen Ministeriums des Innern:** Satzungen über Aufnahme von Kranken in das Landesbad zu Baden und das Landesfolbad zu Dürtheim. — Die für Verpflegung von Kranken im Landesbad zu Baden und Landesfolbad zu Dürtheim zu entrichtenden Vergütungen betreffend.

**Verordnungen und Bekanntmachungen des Großherzoglichen Oberschulrats:** Das Verhalten bei Brandfällen betreffend. — Die Abhaltung eines Lehrerhochschulkurses in Heidelberg betreffend. — Die Dienstprüfung am Lehrerseminar Meersburg für 1908 betreffend. — Die Lehrerinnenprüfung an der Höheren Mädchenschule in Heidelberg betreffend. — Die Lehrerinnenprüfung an der Höheren Mädchenschule in Freiburg betreffend. — Die Verwendung von Geistlichen als Lehrer an höheren Lehranstalten betreffend. — Die Dienstprüfung am Lehrerseminar I in Karlsruhe betreffend. — Die Dienstprüfung am Lehrerseminar in Ettlingen betreffend. — Die Aufnahmeprüfung am Lehrerseminar I in Karlsruhe betreffend. — Die Aufnahmeprüfung am Vorseminar in Tauberbischofsheim betreffend. — Die Prüfung der Haushaltungslehrerinnen betreffend. — Die Vergebung von Freiplätzen im Weiblichen Lehr- und Erziehungsinstitut zum heiligen Grab in Baden betreffend. — Die Verleihung von Stipendien aus der Michael Maischen Stiftung in Mannheim betreffend. — Empfehlung von Lehrmitteln und Druckschriften betreffend.

#### Dienstnachrichten.

#### Dienst erledigungen.

#### Todesfälle.

**Nachrichten aus dem Gebiete des Gewerbeschulwesens:** Empfehlung von Lehrmitteln und Druckschriften betreffend. — Dienstnachrichten.

### I.

#### Landesherrliche Entschliehung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich unter dem 26. März d. J. gnädigst bewogen gefunden, dem Professor a. D. Valentin Stösser in Baden das Ritterkreuz I. Klasse mit Eichenlaub Höchst Ihres Ordens vom Bähringer Löwen zu verleihen.

## II.

Verordnung und Bekanntmachung des Großherzoglichen Ministeriums des Innern.

## Verordnung.

(Vom 9. Mai 1908.)

Satzungen über Aufnahme von Kranken in das Landesbad zu Baden und das Landesolbad zu Dürrhein.

Über die Aufnahme von Kranken in das Landesbad zu Baden und das Landesolbad zu Dürrhein werden unter Aufhebung der Verordnung vom 22. Februar 1895 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. V Seite 60 ff.) nachstehende Bestimmungen getroffen:

## § 1.

In das Landesbad zu Baden werden in erster Reihe solche Kranke aufgenommen, welche von badischen Armenverbänden oder Stiftungen zum Zwecke des Kurgebrauches unterstützt werden und deren Leiden nach den ärztlichen Gutachten (§ 3 Absatz 3) von der Art sind, daß von dem Gebrauch der Thermalquellen und der sonstigen in den Großherzoglichen Kuranstalten zu Gebote stehenden Heilmittel (Dampfbäder, heiße Luftbäder, Heilgymnastik etc.) Heilung oder wenigstens entschiedene Besserung zu erwarten ist.

Soweit Räumlichkeiten zur Verfügung stehen, können ferner aufgenommen werden:

1. Hof- und Staatsbeamte, Beamte der mit Korporationsrechten ausgestatteten Kirchen, badischer Kreise, Gemeinden und Stiftungen, für welche die betreffende Verwaltung die Verpflegungskosten bestreitet;
2. Personen, welche auf Kosten von Gemeindefrankenversicherungen, Krankenkassen, Berufsgenossenschaften und Versicherungsanstalten zu verpflegen sind und entweder die badische Staatsangehörigkeit besitzen oder im Großherzogtum ihren Wohnsitz haben;
3. Militärmannschaften, für deren Verpflegungskosten die Militärverwaltung aufkommt;
4. endlich sonstige minderbemittelte Personen, welche selbst die festgesetzten Vergütungssätze bestreiten, wobei stets denjenigen der Vorzug eingeräumt wird, welche im öffentlichen Dienste erkrankt sind.

Die gleichen Personen werden, sofern der Art ihrer Erkrankung nach von dem Gebrauche einer Solbadkur ein Heilerfolg zu erwarten ist, in das Landesolbad in Dürrhein aufgenommen.

Zur Behandlung im Landesolbad eignen sich vorzugsweise Personen mit Knochengelenkrankheiten tuberkulösen Charakters, mit Gelenkerkrankungen bei gleichzeitiger Blutarmut eventuell Herzfehlern und mit chronischen Exsudaten jeder Art.

Ausgeschlossen von der Aufnahme sind:

- a. Personen, welche mit ansteckenden Krankheiten oder Parasiten behaftet sind, ferner Geisteskranke und Epileptische;
- b. Personen, die an Krankheiten leiden, zu deren Linderung Badekuren erfahrungsgemäß nicht beitragen, vor allem also mit Fieber oder mit schweren Ernährungsstörungen

- verbundene Krankheiten, insbesondere Lungen- und allgemeiner Tuberkulose, mit bösaartigen Geschwülsten, hochgradigen organischen Herzleiden, Hautausschlägen Behaftete;
- c. solche Kranke, für deren Leiden eine mehrmalige Benützung des Landesbades oder des Landesfolbades einen günstigen Erfolg nicht gehabt hat;
- d. Personen, von welchen zu befürchten ist, daß sie das friedliche Zusammenleben der Bewohner des Hauses stören.

## § 2.

Den in das Landesbad oder Landesfolbad Aufgenommenen werden Wohnung, Bäder Arzneimittel, in Baden auch die sonstigen in den Großherzoglichen Kuranstalten zu Gebote stehenden Heilmittel unentgeltlich gewährt.

Für die Wartung und Verköstigung, wozu der zum Mittagstisch verabreichte Wein gehört, ist dagegen eine Vergütung zu leisten, deren Betrag besonders festgesetzt und jeweils öffentlich bekannt gemacht wird.

Für die von einem Ortsarmenverbände Unterstützten und für besonders bedürftige Selbstzahler kann ausnahmsweise in besonders dringlichen Fällen eine Ermäßigung der regelmäßigen Vergütung eintreten.

Der Preis für Wein, Kaffee und Fleischbrühe, welche außer der regelmäßigen Verköstigung an Kranke mit Zustimmung des Hausarztes gegen Bezahlung abgegeben werden, wird nach einem vorher festgesetzten Tarife besonders berechnet.

## § 3.

Die Zeit der Eröffnung der beiden Anstalten wird alljährlich öffentlich bekannt gegeben.

Die Aufnahmegefuche sind möglichst frühzeitig und zwar bezüglich des Landesbades bei dem Großherzoglichen Bezirksamt — Badanstaltenkommission — in Baden, bezüglich des Landesfolbades bei dem Großherzoglichen Bezirksamt — Badanstaltenkommission Dürheim — in Billingen einzureichen und zwar für die aus Mitteln der öffentlichen Armenpflege unterstützten Personen durch Vermittelung der beteiligten Armenbehörde, für die auf Rechnung von Gemeindefrankenversicherungen, Krankenkassen, Berufsgenossenschaften und Versicherungsanstalten Aufzunehmenden durch Vermittelung der betreffenden Vorstände. Für die unter § 1 Absatz 2 Ziffer 1 genannten Personen reicht die vorgesezte Dienstbehörde das Aufnahmegefuch ein, wobei zugleich zu bemerken ist, welche Kasse die Verpflegungsvergütung zu bezahlen hat.

In allen Fällen ist dem Gefuch ein ärztlicher Bericht nach Anleitung des anliegenden Fragebogens beizulegen. Die ärztlichen Berichte müssen mit dem Siegel des Arztes verschlossen sein, wenn sie dem Kranken selbst ausgefolgt werden.

Glaubt ein Ortsarmenverband eine Ermäßigung der regelmäßigen Vergütung für Wartung und Kost (§ 2 Absatz 3) in Anspruch nehmen zu können, so hat er den bezüglichen Antrag durch eine Nachweisung über seine wirtschaftlichen Verhältnisse zu begründen und das Gefuch dem Bezirksamte vorzulegen, welches dasselbe mit gutachtlicher Äußerung der zuständigen Badanstaltenkommission übersendet. Auf Gefuche von Selbstzahlern (§ 2 Absatz 3) findet diese Bestimmung entsprechende Anwendung.

## § 4.

Die einlaufenden Aufnahmegefuche unterziehen die Bezirksämter — Badanstaltenkommissionen — unter Mitwirkung der Hausärzte einer Prüfung und verfügen auf Grund des Ergebnisses derselben über die Aufnahme.

Bei dem Bezirksamt — Badanstaltenkommission — Baden eingereichte Gesuche um Aufnahme von Kranken, welche sich nach der Ansicht des Hausarztes des Landesbades für die Unterbringung im Landesfolbad in Dür rheim eignen und bezüglich deren in dem Fragebogen das Einverständnis mit eventueller Zuweisung dorthin erklärt ist, werden von dem Bezirksamt — Badanstaltenkommission — Baden unverzüglich an das Bezirksamt — Badanstaltenkommission Dür rheim — in Billingen zur Entschließung über die Aufnahme weiter geleitet.

Von den getroffenen Verfügungen sind die Beteiligten in Kenntnis zu setzen.

Gesuche von Armenverbänden und Selbstzahlern um Ermäßigung der Verpflegungsvergütung (§ 2 Absatz 3) sind vom Bezirksamt — Badanstaltenkommission — dem diesseitigen Ministerium zur Entschließung vorzulegen. Ebenso ist eine Entschließung des diesseitigen Ministeriums einzuholen, wenn es sich um die Aufnahme von Personen handelt, welche die deutsche Reichsangehörigkeit nicht besitzen.

## § 5.

Bei der Aufnahme bestimmt das Großherzogliche Bezirksamt — Badanstaltenkommission — die Dauer der Kur, welche in der Regel nicht auf kürzere Zeit als 8 Tage und nicht auf längere Zeit als 4 Wochen festgesetzt werden soll. Das Bezirksamt — Badanstaltenkommission — kann im Bedürfnisfall die Kurzeit verlängern, insofern dieselbe hierdurch nicht über den Zeitraum von 6 Wochen ausgedehnt wird. Im anderen Falle bedarf die Verlängerung der Genehmigung des diesseitigen Ministeriums.

## § 6.

Das Großherzogliche Bezirksamt — Badanstaltenkommission — ruft die zur Aufnahme Zugelassenen nach der Dringlichkeit der einzelnen Fälle und dem in der Anstalt verfügbaren Raume ein, unter Bestimmung des Tags, an welchem der Eintritt zu erfolgen hat.

Kranke, welche vor dem im Einberufungsschreiben bestimmten Zeitpunkte sich einfinden, können bis zu diesem zurückgewiesen werden; ebenso haben solche Kranke Zurückweisung zu gewärtigen, welche ohne genügende Entschuldigung verspätet eintreffen.

Findet eine Einberufung längere Zeit nach Abgabe des ärztlichen Berichts statt, so hat der Kranke dem Hausarzte der Anstalt ein Zeugnis seines Arztes darüber vorzulegen, daß der Gebrauch der Kur noch notwendig erscheint.

## § 7.

Selbstzahler haben die zu leistende Vergütung für die mutmaßliche Dauer der Kur an die Anstaltskasse zum Voraus zu entrichten.

§ 8.

Kranke, deren ferneres Verbleiben in einer der beiden Anstalten zwecklos oder unzutraglich erscheint, können durch die Großherzoglichen Bezirksämter — Badanstaltenkommissionen — sofort entlassen werden.

§ 9.

Alle in die Anstalten aufgenommenen Kranken haben die bestehende Hausordnung zu beachten. Kranke, welche derselben zuwiderhandeln, haben Verwarnung, im Wiederholungsfalle Ausweisung zu gewärtigen.

§ 10.

Beginn und Schluß des Betriebs der Anstalten bestimmt das diesseitige Ministerium Karlsruhe, den 9. Mai 1908.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

von Bodman.

Dr. Fecht.

*[Faint, mirrored text from the reverse side of the page, including a list of numbers 1-14 and various administrative notes.]*

## Fragebogen.

Die Aufnahme de  
von in das  
Großh. Landesbad zu Baden-Baden \*) betr.  
Landesfolbad zu Dürheim

1. Vor- und Zuname de Kranken:
2. Stand (ledig, verheiratet, verwitwet):
3. Alter:
4. Beruf:
5. Wohnort:
6. Beginn und Verlauf der Krankheit (Diagnose):
7. Bisherige Behandlung:
8. Ist der Kranke frei von
  - a. Fieber?
  - b. ekelerregenden Gebrechen?
  - c. Hautausschlägen und Parasiten?
  - d. Tuberkulose?
  - e. Syphilis?
  - f. Geisteskrankheit?
9. Liegen sonstige Umstände vor, welche den Kranken zur Aufnahme in die Anstalt ungeeignet machen?  
(Siehe anderseitige Bemerkung.)
10. Braucht der Kranke besondere Pflege und Bedienung?
11. Kann der Kranke in einem gemeinschaftlichen Schlafsaale untergebracht werden oder ist ein besonderes Zimmer notwendig?
12. Hat der Kranke schon einmal oder mehrmals und mit welchem Erfolg das Landesbad oder Landesfolbad besucht?  
Wann zum letzten Male?
13. Ist eine baldige Einberufung notwendig oder wünschenswert und aus welchem Grunde?
14. \*\*) Wird eventuell Aufnahme in das Landesfolbad in Dürheim gewünscht?

Ort:

Datum:

Unterschrift des Arztes:

, den

\*) Das Nichtzutreffende ist zu durchstreichen.

\*\*) Nur bei Besuchen um Aufnahme in das Landesbad auszufüllen.

Bemerkung auf der Rückseite zu beachten!

**Bemerkung.**

Von der Aufnahme in das Landesbad und das Landesfolbad sind ausgeschlossen:

1. Diabetesranke, an schweren Magen- und Darmleiden Erkrankte, weil die Anstalten nach ihrer Organisation nicht in der Lage sind, Diätkuren durchzuführen;
2. an Lungen- und Darmtuberkulose Erkrankte, sowie Personen mit Drüsen-, Knochen- und Gelenkskrankheiten, welche mit offenen Geschwüren (Eiterungen) verbunden sind;
3. Apoplektiker, bei denen kurze Zeit seit dem Anfall verstrichen ist und noch Reizerscheinungen und Schwindel zc. zc. bestehen;
4. Nervenranke, bei welchen die Entwicklung einer Geisteskrankheit zu befürchten ist;
5. an schweren Formen von Hypochondrie und Hysterie Leidende
6. Patienten mit Blasen- und Darmleiden, die unreinlich sind.

Der badische Schererverein ...  
 vom 3. bis 11. März 1908 ...  
 In den Beschlüssen werden folgende Bestimmungen ...  
 Die Anlagen des Landesbades ...  
 Die Bildung des deutschen Nationalkongresses ...  
 Allgemeine Nordhofe der Erde ...  
 Schatzkammer ...  
 Geschichte des deutschen Trauerwesens ...  
 Einführung in die Geologie ...  
 Deutsches Geistesleben ...  
 Entscheidung des Willens ...  
 von ...

## Bekanntmachung.

(Vom 9. Mai 1908.)

Die für Verpflegung von Kranken im Landesbad zu Baden und Landesfolbad zu Dürrhein zu entrichtenden Vergütungen betreffend.

Unter Bezugnahme auf § 2 Absatz 2 der Satzungen für das Landesbad zu Baden und das Landesfolbad zu Dürrhein (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 107) bringen wir zur allgemeinen Kenntnis, daß — in Abänderung unserer Bekanntmachung vom 13. Januar 1905 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 39) — die für die Verpflegung von Kranken im Landesbad und Landesfolbad zu entrichtenden Vergütungen bis auf weiteres wie folgt festgesetzt worden:

1. für Personen, welche von badischen Armenverbänden oder Stiftungen zum Zwecke des Kurgebrauchs unterstützt werden, für Hof- und Staatsbeamte, Beamte der mit Korporationsrechten ausgestatteten Kirchen, badischer Kreise, Gemeinden und Stiftungen, für welche die betreffende Verwaltung die Verpflegungskosten bestreitet, ferner für Personen, welche auf Kosten von Gemeindefrankenversicherungen, Krankenkassen, Berufsgenossenschaften und Versicherungsanstalten zu verpflegen sind und entweder die badische Staatsangehörigkeit besitzen oder im Großherzogtum ihren Wohnsitz haben,
  - I. im Landesbad zu Baden:
    - a. bei Benützung gemeinsamer Säle auf täglich 2 M 50  $\text{S}$
    - b. bei Benützung von Einzelzimmern " " 3 " 50 "
  - II. im Landesfolbad zu Dürrhein:
    - auf täglich 4 " — "
2. für sonstige minderbemittelte Personen badischer Staatsangehörigkeit, welche selbst die Verpflegungskosten bezahlen:
  - I. im Landesbad zu Baden:
    - a. bei Benützung gemeinsamer Säle auf täglich 3 M
    - b. bei Benützung von Einzelzimmern " " 4 "
  - II. im Landesfolbad zu Dürrhein:
    - auf täglich 4 "
3. für unter Ziffer 2 bezeichnete Personen nichtbadischer Staatsangehörigkeit:
  - I. im Landesbad zu Baden:
    - a. bei Benützung gemeinsamer Säle auf täglich 3 M 50  $\text{S}$
    - b. bei Benützung von Einzelzimmern " " 4 " 50 "
  - II. im Landesfolbad zu Dürrhein:
    - auf täglich 4 " 50 "

Karlsruhe, den 8. Mai 1908.

Großherzogliches Ministerium des Innern.  
von Bodman.

Dr. Fecht.

### III. Verordnungen und Bekanntmachungen des Großherzoglichen Oberschulrats.

Das Verhalten bei Brandfällen betreffend.

An die Direktionen und Vorstände der Mittelschulen für die männliche und weibliche Jugend, der Lehrerbildungsanstalten, der Anstalten für nicht vollsinnige Kinder und die Aufsichtsbehörden und Lehrer der Volksschulen.

Da erfahrungsgemäß bei rasch ausbrechenden Bränden von Schulhäusern Leben und Gesundheit der Schüler am meisten durch das infolge des Schreckens eintretende ungeordnete und überstürzte Drängen nach den Ausgängen gefährdet wird, halten wir es für dringend geboten, daß die Schüler für solche Fälle zum voraus nicht nur mit bestimmten Weisungen versehen, sondern auch praktisch so eingeübt sind, daß die Entleerung der einzelnen Schulräume wie des Schulhauses unter gleichzeitiger Benutzung der etwa vorhandenen mehreren Ausgänge sich in geordneter Weise möglichst rasch vollzieht.

Wir veranlassen deshalb die Herren Schulvorstände wie die Aufsichtsbehörden und (ersten) Lehrer der Volksschulen unter Berücksichtigung der gegebenen örtlichen Verhältnisse bestimmte Anweisungen über die Entleerung der Schulhäuser für den Fall des Ausbruchs von Bränden aufzustellen und zur Einübung durch die Schüler zu bringen.

Um die eingeführte Ordnung bei den Schülern stets gegenwärtig zu halten, sind die Übungen jeweils am Beginn wie am Ende eines Tertials zu wiederholen.

Karlsruhe, den 21. Mai 1908.

Großherzoglicher Oberschulrat.

Dr. G. von Sallwürf.

Bahl.

Die Abhaltung eines Lehrerhochschulkurses in Heidelberg betreffend.

Der badische Lehrerverein und der Verein badischer Lehrerinnen veranstalten in der Zeit vom 3. bis 15. August d. J. in Heidelberg wieder einen Lehrerhochschulkurs.

In den Vorlesungen werden folgende Gegenstände behandelt:

Die Anlagen des Menschen im Lichte der pädagogischen Psychologie der Gegenwart.

Die Bildung des deutschen Nationalstaates 1815 bis 1871.

Allgemeine Morphologie der Tiere.

Schulgesundheitslehre.

Geschichte des deutschen Trauerspiels bis Lessing einschließlich.

Einführung in die Geologie.

Deutsches Geistesleben um 1800.

Entwicklung des Willens.

Aus dem Reich der Fixsterne.

Ausführliche Mitteilungen versendet auf Verlangen Fräulein E. Hauck, Hauptlehrerin, Ramengasse 20, Heidelberg.

Wir empfehlen den Besuch dieser Kurse mit dem Beifügen, daß wir die Kreisschulvisitaturen anweisen werden, den Teilnehmern den erforderlichen Urlaub zu gewähren, insofern die Anordnung einer Dienstaushilfe keine Schwierigkeiten bereitet.

Karlsruhe, den 8. Mai 1908.

Großherzoglicher Oberschulrat.

Dr. E. von Sallwürf.

Bahl.

Die Dienstprüfung am Lehrerseminar Meersburg für 1908 betreffend.

Am Lehrerseminar Meersburg haben an Ostern d. J. die Dienstprüfung bestanden:

a. für erweiterte Schulen:

Degen, Hermann, von Geisingen,

Egel, Wilhelm, von Grombach,

Geiger, Rupert, von Schlatt a. R.,

Güllich, Josef, von Handschuhsheim,

Hartmann, Emil, von Hilbesheim (Lothringen),

Haug, Paul, von Stuttgart,

Hemberger, Anton, von Oberöwisheim,

Zoos, Alfons, von Immenstaad,

Zoos, Walter, von Todtmoos-Au,

Käfer, Johann, von Donaueschingen,

Karle, Friedrich, von Akenbach,

Kloß, Emil, von Oberwangen,

Köhler, Emil, von Neckarwimmersbach,

Kolb, Otto, von Hemmenhofen,

Krügle, Emil, von Berwangen,

Meier, Adolf, von Höflingen,

Meier, August, von Untermettingen,

Muf, Karl, von Lunsel,

Wafmer, Berthold, von St. Blasien,

Weinig, Hermann, von Bühlertal,

Zollner, Friedrich, von Dürnheim;

b. für einfache Schulen:

Acker, Nikolaus, von Neufra (Hohenzollern),

Amann, August, von Steißlingen,

- Bonauer, Adolf, von Grimmelshofen,  
 Christ, Amand, von Urloffen,  
 Feigenbusch, Hermann, von Gaggenau,  
 Fliegensch, Oskar, von Grezhausen,  
 Fluhrer, Wilhelm, von Oberkessach,  
 Fuchs, Josef, von Ketsch,  
 Fugazza, Joachim, von Konstanz,  
 Gaier, Franz, von Waldfisch,  
 Gättschenberger, Max, von Kagental,  
 Hallbauer, Cornel, von Hardheim,  
 Holzer, Richard, von Haslach,  
 Keller, Joseph, von Buchen,  
 Lins, Otto, von Höfendorf,  
 Manuwald, Hugo, von Neunkirchen,  
 Mattes, Otto, von Schörzingen (Hohenzollern),  
 Rafz, Kaver, von Untertalheim,  
 Restle, Oskar, von Kaisersdorf,  
 Schmitt, Anton, von Bowiesen (Württemberg),  
 Stauß, Heinrich, von Harthausen,  
 Steiger, Albert, von Weilheim (Oberbayern),  
 Streit, Arthur, von Kronau,  
 Weichert, Edmund, von Karsau,  
 Zwilling, Arthur, von Forst.

Karlsruhe, den 11. April 1908.

Großherzoglicher Oberschulrat.

Dr. E. von Sallwürf.

Bartning.

Die Lehrerinnenprüfung an der Höheren Mädchenschule in Heidelberg betreffend.

Nachbenannten Kandidatinnen ist auf Grund einer im Monat April d. J. gemäß der Ministerialverordnung vom 19. Dezember 1884, die Prüfung der Lehrerinnen betreffend, bestandenen Prüfung die Befähigung zur Unterrichtserteilung zuerkannt worden:

a. an Höheren Mädchenschulen:

Anderst, Frida, von Heidelberg,

Asinelli, Anna, von Heidelberg,

Hemberger, Lina, von Offenburg,

Hünnerkopf, Hedwig, von Würzburg,

Kenssch, Pauline, von Ludwigshafen a. Rh.  
 Ott, Elisabeth, von Hanau,  
 Ott, Johanna, von Hanau,  
 Reschke, Hedwig, von Weimar, Westfalen,  
 Schalhorn, Herta, von Berlin,  
 Zeuner, Marie, von Heidelberg;

b. an Volksschulen und in den Fächern der Volksschule an mittleren  
 und höheren Mädchenschulen:

Elfasser, Gertrud, von Sinsheim,  
 Hemberger, Frieda, von Offenburg,  
 Nepple, Irma, von Heidelberg,  
 Schroth, Gertrud, von Heidelberg,  
 Schroth, Marie, von Heidelberg,  
 Stezenbach, Luise, von Langenzell.

Karlsruhe, den 30. April 1908.

Großherzoglicher Oberschulrat.

Dr. C. von Sallwürf.

Babl.

Die Lehrerinnenprüfung an der Höheren Mädchenschule in Freiburg betreffend.

Die nachbenannten Kandidatinnen, welche sich nach Maßgabe der Ministerialverordnung vom 19. Dezember 1884 beziehungsweise 3. November 1905 in der Zeit vom 17. bis 20. Juli v. J. beziehungsweise am 8. April d. J. der ersten Lehrerinnenprüfung unterzogen haben, sind zur Unterrichtserteilung an Volksschulen und in den Fächern der Volksschule an Höheren Mädchenschulen für befähigt erklärt worden.

Firn, Emma, von Mülhausen,  
 Nelson, Friederike, von Freiburg.

Karlsruhe, den 6. Mai 1908.

Großherzoglicher Oberschulrat.

Dr. C. von Sallwürf.

Bartning

Die Verwendung von Geistlichen als Lehrer an höheren Lehranstalten betreffend.

Die Meldungen der Kandidaten geistlichen Standes und der Geistlichen der christlichen Kirchen zur Prüfung nach Maßgabe der landesherrlichen Verordnung vom 8. Oktober 1903,

die Verwendung von Geistlichen als Lehrer an höheren Lehranstalten betreffend, sind mit den erforderlichen Nachweisen spätestens auf 1. August d. J. bei dem Oberschulrat einzureichen.

Karlsruhe, den 13. Mai 1908.

Den Anmeldungen, die bei dem Vorstande der Anstalt einzureichen sind, sind anzufügen: ein Zeugnis der Wiederimpfung; ein nach vorgeschriebenem Formular ausgestelltes verschlossenes Zeugnis des Arztes über die körperliche Beschaffenheit und den Gesundheitszustand des Aspiranten; das letzte Schulzeugnis sowie eine vom Bürgermeisteramt beglaubigte Erklärung des Vaters beziehungsweise des Vormundes über die Einmündigkeit des Böglinges.

Die Dienstprüfung am Lehrerseminar I in Karlsruhe betreffend.

Die Dienstprüfung am Lehrerseminar I in Karlsruhe findet für Lehrer und Lehrerinnen am

Montag, den 14. September d. J. und den folgenden Tagen statt.

Die Anmeldungen, in denen ausdrücklich anzugeben ist, ob der Kandidat beziehungsweise die Kandidatin zur einfachen oder erweiterten Prüfung zugelassen zu werden wünscht, sind spätestens bis 15. August d. J. anher einzureichen.

Die Kandidaten und Kandidatinnen haben sich, falls ihnen eine abweisliche Antwort nicht zugeht, am Montag, den 14. September d. J. vormittags 7 Uhr bei der Direktion des Seminars zu melden und acht Tage vorher der vorgesetzten Kreis Schulvisitatur unter Angabe, wie für die Vernehmung ihres Dienstes gesorgt ist, Anzeige zu erstatten.

Karlsruhe, den 8. Mai 1908.

Großherzoglicher Oberschulrat.

Dr. E. von Sallwürf.

Rost.

Die Dienstprüfung am Lehrerseminar in Ettlingen betreffend.

Die Dienstprüfung am Lehrerseminar in Ettlingen findet statt am

Montag, den 21. September d. J. und den folgenden Tagen.

Die Anmeldungen, in denen ausdrücklich anzugeben ist, ob der Kandidat zur einfachen oder erweiterten Prüfung zugelassen zu werden wünscht, sind spätestens bis zum 15. August d. J. anher einzureichen.

Diejenigen Kandidaten, denen eine abweisliche Verbescheidung nicht zugeht, haben sich am Montag, den 21. September, morgens 7 Uhr, bei der Direktion der Anstalt zu melden und

acht Tage zuvor der vorgelegten Kreis Schulvisitatur unter Angabe, wie für die einstweilige Mitvernehmung ihres Dienstes gesorgt ist, Anzeige zu erstatten.

Karlsruhe, den 13. Mai 1908.

Großherzoglicher Oberschulrat.

Dr. G. von Sallwürf.

Bahl.

Die Aufnahmeprüfung am Lehrerseminar I in Karlsruhe betreffend.

Die Prüfung der Aspiranten behufs Aufnahme in das Lehrerseminar I in Karlsruhe beginnt am

Freitag, den 11. September d. J.

Gesuche um Zulassung zu dieser Prüfung sind nebst den in § 3 der Schulordnung für die Lehrerbildungsanstalten vom 1. März 1904 bezeichneten Belegen bis zum 10. August d. J. bei der Großherzoglichen Seminardirektion einzureichen.

Diejenigen Angemeldeten, denen eine abweisliche Verbescheidung nicht zugeht, haben sich am Nachmittag vor der Prüfung im Seminargebäude einzufinden.

Karlsruhe, den 8. Mai 1908.

Großherzoglicher Oberschulrat.

Dr. G. von Sallwürf.

Bahl.

Die Aufnahmeprüfung am Lehrerseminar in Ettlingen betreffend.

Die Prüfung der Aspiranten behufs Aufnahme in das Lehrerseminar in Ettlingen findet statt am

Dienstag, den 15. September d. J. und den folgenden Tagen,  
vormittags 8 Uhr.

Gesuche um Zulassung zu dieser Prüfung sind unter Anschluß der in § 3 der Schulordnung für die Lehrerbildungsanstalten vom 1. März 1904 bezeichneten Belege bis zum 15. August d. J. bei der Großherzoglichen Seminardirektion in Ettlingen portofrei einzureichen.

Diejenigen Angemeldeten, denen eine abweisliche Verbescheidung nicht zugeht, haben sich am Nachmittag vor der Prüfung im Seminargebäude in Ettlingen einzufinden.

Karlsruhe, den 8. Mai 1908.

Großherzoglicher Oberschulrat.

Dr. G. von Sallwürf.

Bahl.

Die Aufnahmeprüfung am Vorseminar in Tauberbischofsheim betreffend.

Die Aufnahmeprüfung am Großherzoglichen Vorseminar in Tauberbischofsheim beginnt am

Freitag den 4. September d. J., vormittags 8 Uhr.

Den Anmeldungen, die spätestens bis 10. August d. J. bei dem Vorstande der Anstalt einzureichen sind, sind anzuschließen: ein Geburtschein; ein Zeugnis der Wiederimpfung; ein nach vorgeschriebenem Formular ausgestelltes verschlossenes Zeugnis des Bezirksarztes über die körperliche Beschaffenheit und den Gesundheitszustand des Aspiranten; das letzte Schulzeugnis sowie eine vom Bürgermeisteramt beglaubigte Erklärung des Vaters beziehungsweise des Vormundes, daß sie zur Bestreitung der durch den Aufenthalt des Zögling an der Anstalt erwachsenden Kosten bereit sind.

Die Gesuchsteller haben sich, falls ihnen nicht eine abweisliche Verbescheidung zugeht, am Nachmittag vor der Prüfung bei dem Vorstande der Anstalt zu melden.

Karlsruhe, den 16. Mai 1908.

Großherzoglicher Oberschulrat.

Dr. G. von Sallwürf.

Kost.

Die Prüfung der Haushaltungslehrerinnen betreffend.

Ende Juli d. J. findet Termin für die Erste und Zweite Prüfung der Haushaltungslehrerinnen am Haushaltungslehrerinnen-Seminar in Karlsruhe statt.

Anmeldungen mit den in der Ministerialverordnung vom 25. November 1907 (Schulverordnungsblatt 1907 Nr. XXII Seite 274 ff.) verlangten Zeugnissen und sonstigen Nachweisen sind spätestens bis 20. Juni d. J. beim Oberschulrat einzureichen.

Karlsruhe, den 22. Mai 1908.

Großherzoglicher Oberschulrat.

Dr. G. von Sallwürf.

Fischer.

Die Vergabung von Freiplätzen im Weiblichen Lehr- und Erziehungsinstitut zum heiligen Grab in Baden betreffend.

Im Weiblichen Lehr- und Erziehungsinstitut zum heiligen Grab in Baden sind auf Spätjahr d. J. für katholische Mädchen aus Orten der ehemaligen Marktgrafschaft Baden-Baden, welche das 10. Lebensjahr zurückgelegt und das 16. noch nicht überschritten haben, zwei Freiplätze zu vergeben.

Bewerbungen sind unter Anschluß von Nachweisen über Bekenntnisangehörigkeit, Alter und Herkunft sowie von Vermögens- und Schulzeugnissen binnen drei Wochen bei der diesseitigen Behörde einzureichen.

Karlsruhe, den 11. Mai 1908.

Großherzoglicher Oberschulrat,

Dr. G. von Sallwürf.

Die Verleihung von Stipendien aus der Michael Mai'schen Stiftung in Mannheim betreffend.

Aus der Michael Mai'schen Stiftung in Mannheim sind für das laufende Jahr einige Stipendien an israelitische Zöglinge badischer Lehrerbildungsanstalten (Lehrerseminare und Vorseminare) zu vergeben.

Bewerber, unter denen Verwandte des Stifters und solche, welche in der Stadt Mannheim geboren sind, vorzugsweise berücksichtigt werden, haben ihre Gesuche unter Anschluß von Zeugnissen über Befähigung, Leistungen und sittliches Verhalten durch Vermittelung der betreffenden Anstaltsvorstände binnen 14 Tagen bei der unterzeichneten Behörde einzureichen.

Karlsruhe, den 8. Mai 1908.

Großherzoglicher Oberschulrat.

Dr. G. von Sallwürf.

Rost.

Empfehlung von Lehrmitteln und Druckschriften betreffend.

Auf nachstehende Veröffentlichungen wird empfehlend aufmerksam gemacht:

Weichers Deutsche Literaturgeschichte, Teil I und II. Leipzig 1907. Dieterich'sche Verlagsbuchhandlung Theodor Weicher.

M. A. Thibaut, Wörterbuch der französischen und deutschen Sprache, 150. Auflage. Neue Bearbeitung. Braunschweig, Verlag von George Westermann. 1907. Zwei Teile in zwei Bänden. Preis eines jeden Bandes, in Halbfranz gebunden 7 M., vollständig in zwei Halbfranzbänden 14 M., vollständig in einem Halbfranzband 13 M.

Die Naturlehre in der Volksschule. Anleitung zur Erteilung des physikalischen und chemischen Unterrichts, auf Grund einfacher Versuche bearbeitet von Th. Reinfurth, Seminarlehrer. Bühl (Baden), Verlag der Aktiengesellschaft Konfordia. 1908. Preis broschiert 4 M.

„Aus meiner Heimat, ein Lese- und Bilderbüchlein für die Karlsruher Schulkinder“ von Hauptlehrer G. Hedmann. Mit Bildern von A. Glück und A.; Karlsruhe 1908. G. Braunsche Hofbuchdruckerei und Verlag.

## IV.

## Dienstnachrichten.

Gemäß § 104 des Gesetzes über den Elementarunterricht wurden Hauptlehrerstellen übertragen an der Volksschule in:

**Mannheim:** den Unterlehrerinnen Wilhelmine Beck und Helene Schmitt daselbst.

In gleicher Eigenschaft wurden versetzt:

- Hauptlehrer Heinrich Baumgarten in Menzingen, A. Bretten, nach Seckenheim, A. Mannheim.  
 " Karl Fetting in Birkendorf, A. Bonndorf, nach Zell a. S., A. Offenburg.  
 " Julius Kleiner in Hamberg, A. Pforzheim, nach Furtwangen, A. Triberg.  
 " Ludwig Lang in Mühlsbach, A. Eppingen, nach Eutingen, A. Pforzheim.  
 " Ludwig Mayer in Herrischried, A. Säckingen, nach Durmersheim, A. Rastatt.  
 " Karl Meitzer in Seckenheim, A. Mannheim, nach Menzingen, A. Bretten.  
 " Benedikt Bollinger in Heinstetten, A. Mespelbrunn, nach Wittelbach, A. Lahr.

Eine etatmäßige Amtsstelle als Hauptlehrer an der Volksschule der nachgenannten Gemeinde wurde übertragen:

Heiligenberg, A. Pfullendorf, dem Hilfslehrer Gustav Ramsperger daselbst.

Durch Entschliebung Großherzoglichen Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts ist in den Ruhestand versetzt worden:

die im einstweiligen Ruhestand befindliche Hauptlehrerin Karoline Längel, zurzeit Unterlehrerin an der Volksschule in Ottersweier, A. Bühl, bis zur Wiederherstellung ihrer Gesundheit.

Seine königliche Majestät hat dem Professor Dr. Stefan Kraft an der Real- und Oberrealschule in Heidelberg an die Real- und Oberrealschule in Bretten und

V.  
Dienst erledigungen.

An der Oberrealschule mit realgymnasialer Abteilung in Freiburg i. Br.: eine Zeichenlehrerstelle. Das Ausschreiben einer Reallehrerstelle an dieser Anstalt (Schulverordnungsblatt Nr. X Seite 82) wird zurückgenommen.

Hauptlehrerstelle für Lehrer katholischen Bekenntnisses an der Volksschule der Gemeinde:  
 Göttingen, A. Konstanz.

Hauptlehrerstellen für Lehrer evangelischen Bekenntnisses an den Volksschulen der Gemeinden:  
 Gallenweiler, A. Staufeu.  
 Hochstetten, A. Karlsruhe.  
 Nilschhausen, A. Wertheim. Befähigung für Erteilung des gewerblichen Fortbildungsunterrichts  
 ist erforderlich.  
 Bienen, A. Müllheim.  
 Bewerbungen sind binnen vierzehn Tagen bei der dem Bewerber vorgesetzten Kreisschul-  
 visitation unmittelbar einzureichen.

## VI.

## Todesfälle.

Gestorben sind:

Karl Sauer, Hauptlehrer in Mannheim, am 19. April 1908.  
 Dr. Karl Schumacher, Professor an der Oberrealschule in Mannheim, am 29. April 1908.  
 Dr. Karl Reuß, Professor am Gymnasium in Pforzheim, am 9. Mai 1908.  
 Dr. Ernst Böckel, Geheimer Hofrat, Gymnasiumsdirektor und außerordentliches Mitglied des  
 Oberschulrats, in Heidelberg am 18. Mai 1908.

## VII.

## Nachrichten aus dem Gebiete des Gewerbeschulwesens.

Empfehlung von Lehrmitteln und Druckschriften betreffend.

Wir machen auf die im Verlag von Otto Maier in Ravensburg erschienene Veröffent-  
 lichung „Plakat- und Signier-Schriften für Quellholz, Kork- und Rohrfeder in  
 15 Tafeln von R. von Heider“ in empfehlendem Sinne aufmerksam.

## Dienstnachrichten.

Mit Entschliessung Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 12. Mai d. J. sind in gleicher  
 Eigenschaft versetzt worden:

Gewerbelehrer Emil Sickinger in Durlach nach Freiburg.  
 „ Stefan Köble in Freiburg nach Neustadt.  
 „ Hermann Steiger in Neustadt nach Freiburg.  
 „ Adolf Müller in Freiburg nach Zell i. W.

Redigiert vom Sekretariat Großh. Oberschulrats.  
 Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.